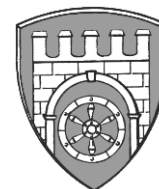


**Satzung zur Änderung der Satzung zur
Förderung der Vereins- und Jugendarbeit
in der Gemeinde Niedernberg**

Die Satzung zur Förderung der Vereins- und Jugendarbeit in der Gemeinde Niedernberg vom 06.12.2016 wird wie Folgt geändert:

§ 1 Änderung der Satzung zur Förderung der Vereins- und Jugendarbeit in der Gemeinde Niedernberg

1. § 1 wird wie Folgt neu gefasst:
„§ 1 Durchführung von öffentlichen, dem Vereinszweck dienenden, Veranstaltungen
(1) Förderfähig sind sämtliche öffentliche Veranstaltungen in einem örtlichen Gebäude, die dem Vereinszweck dienen.
(2) Antragsberechtigt sind alle eingetragenen Vereine und Gruppen, die im kulturellen, sportlichen, sozialen oder kirchlichen Bereich tätig sind und ihren Sitz in Niedernberg haben.
(3) Der Antrag auf Kostenübernahme ist formlos zu stellen und zusammen mit der Rechnung, welcher die Miete zu entnehmen ist, spätestens vier Wochen nach Erhalt dieser Rechnung bei der Gemeinde Niedernberg einzureichen.
(4) Einmal im Kalenderjahr übernimmt die Gemeinde die nachgewiesenen Mietkosten (Nebenkosten wie Hausmeisterkosten, Strom, Wasser, etc. fallen nicht unter die Mietkosten) für einen Tag für eine öffentliche, dem Vereinszweck dienende, Veranstaltung, maximal jedoch 250 Euro. Dem Antrag ist weiterhin eine Information beizufügen, ob der Verein/die Gruppe für diese öffentliche Veranstaltung vorsteuerabzugsberechtigt ist. Trifft dies zu, reduziert sich die Zuschusshöhe entsprechend.“
2. § 2 wird wie Folgt geändert:
 - a. Abs. 1 erhält folgenden neuen Wortlaut: „Förderfähig sind jegliche Bau-, Sanierungs- und Umbauarbeiten an Gebäuden, Räumen und Freiflächen, die im Eigentum oder Erbbaurecht eines in Abs. 2 definierten Vereins oder einer Gruppe stehen. Förderfähig sind auch Bau-, Sanierungs- und Umbauarbeiten an gemeindlichen Gebäuden und Räumen sowie Freiflächen, die von einem solchen Verein/einer solchen Gruppe angemietet wurden.“
 - b. Abs. 2 werden die Worte „sozialen und kirchlichen“ in „sozialen oder kirchlichen“ abgeändert.
 - c. Abs. 3 wird hinter den Worten „Beschreibung der Maßnahme“ die Worte „inkl. der geplanten Kosten“ ergänzt; weiterhin wird Abs. 3 um die Sätze 2 und 3 ergänzt: „Dem Antrag ist weiterhin eine Information beizufügen, ob der Verein/die Gruppe für die beantragte Maßnahme vorsteuerabzugsberechtigt ist. Trifft dies zu, reduziert sich die Zuschusshöhe entsprechend.“
3. § 3 wird wie Folgt geändert:
 - a. Abs. 2 werden die Worte „sozialen und kirchlichen“ in „sozialen oder kirchlichen“ abgeändert.
 - b. Abs. 4 wird die Jahreszahl „2016“ gestrichen.
4. § 4 wird wie Folgt geändert:
 - a. Abs. 4 wird „i. HH. V.“ in „i. H. v.“ geändert.
 - b. Abs. 5 werden die Worte „ist diese hierfür mietfrei“ ersetzt durch „übernimmt die Gemeinde Niedernberg zusätzlich die Kosten hierfür“.



5. § 8 wird wie Folgt geändert:
- a. Abs. 1 Buchstabe b werden die Worte „des Vereins/Organisation“ in „des Vereins/der Organisation“ abgeändert.
 - b. Abs. 2 werden die Worte „sozialen und kirchlichen“ in „sozialen oder kirchlichen“ abgeändert.
 - c. Abs. 3 Buchstabe a wird hinter dem bestehenden Wortlaut angefügt „, die Rechnungen“.
 - d. Abs. 3 Buchstabe b wird hinter dem bestehenden Wortlaut angefügt „, die Rechnungen“.
 - e. Abs. 3 Buchstabe c wird hinter dem bestehenden Wortlaut angefügt „, die Rechnungen“.
 - f. Abs. 4 wird wie Folgt neu gefasst: „Dem Antrag ist weiterhin eine Information beizufügen, ob der Verein/die Gruppe für die beantragte Maßnahme vorsteuerabzugsberechtigt ist. Trifft dies zu, reduziert sich die Zuschusshöhe entsprechend.“
 - g. Abs. 5 wird nach Satz 3 folgender Satz ergänzt: „Eine Überdeckung der Maßnahme ist ausgeschlossen.“
6. Nach § 8 wird neu eingefügt § 9
„§ 9 Musikunterricht
- (1) Förderfähig sind Musikschüler/-innen mit Hauptwohnsitz in Niedernberg, bis einschließlich des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, die eine kommunale, staatliche oder ortsansässige Musikschule besuchen. Die Förderung eines Musikschülers/einer Musikschülerin umfasst maximal fünf Jahre.
 - (2) Antragsberechtigt sind die Erziehungsberechtigten.
 - (3) Der Antrag zur Auszahlung dieses Zuschusses ist formlos zusammen mit der entsprechenden Jahresrechnung sowie Angabe einer Bankverbindung bei der Gemeinde Niedernberg einzureichen.
 - (4) Der Antrag ist bis spätestens 31.12. des jeweiligen Jahres für das laufende Jahr bzw. das zurückliegende Schuljahr zu stellen.
 - (5) Der pauschale Zuschuss beträgt 20 % der Jahresgebühr, max. 120 Euro im Jahr bzw. 10 Euro im Monat je Musikschüler/-innen.
 - (6) Der Musikunterricht beim Musikcorps Niedernberg wird separat gefördert und ist von dieser Regelung ausgeschlossen.“
7. § 9 wird zu § 10; die Überschrift lautet neu: „Rechtsanspruch“
8. § 10 wird zu § 11

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Niedernberg, den 09.12.2020

Jürgen Reinhard
Erster Bürgermeister der Gemeinde Niedernberg